

Nr.: BV-009/2014**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 18.03.2014
09.05.2014Büro des
Oberbürgermeisters
Frau Silvia Steiner
Tel.: 421-604
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-009/2014

Betreff :

Änderung der Vertreterregelung in den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Pratau und Seegrehna für AZV „Elbaue-Heiderand,“

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Regelung im § 13 Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Pratau wie folgt zu ändern:

***(1) Satz 2: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der
Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Pratau mit
Beschluss des Stadtrates.***

***Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die
Besetzung der Stelle, der Ortschaftsrat Pratau erhält ein Vorschlagsrecht.***

(2) Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sind.

2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Regelung im § 13 Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Seegrehna wie folgt zu ändern:

(1) Satz 2: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Seegrehna mit Beschluss des Stadtrates.

Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die Besetzung der Stelle, der Ortschaftsrat Seegrehna erhält ein Vorschlagsrecht.

(2) Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sind.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge mit den Gemeinden Pratau und Seegrehna im Jahr 1992 waren beide Gemeinden Mitglieder des AZV „Elbaue Heiderand“. In den Gebietsänderungsverträgen wurde auf Forderung der Gemeinden vereinbart, dass diese Mitgliedschaft auch nach dem Beitritt zur Lutherstadt Wittenberg aufrecht erhalten bleibt. Um die Interessen der Ortsteile ausreichend zu wahren, wurden in den Gebietsänderungsverträgen folgende Regelungen aufgenommen:

- (stimmberechtigte) Vertreter in der Verbandsversammlung werden durch Beschluss des Ortsrates bestimmt
- (stimmberechtigte) Vertreter in der Verbandsversammlung müssen in dem jeweiligen Ortsteil wohnen
- an den Verbandsversammlungen sollen die jeweiligen Ortsbürgermeister und die Vorsitzender des Ortsausschusses (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Auf Grundlage dieser Regelung in Verbindung mit der Verbandssatzung hatte die Lutherstadt Wittenberg in der Verbandsversammlung des AZV bis März 2010 zwei stimmberechtigte Mitglieder.

Mit der Satzungsänderung des AZV vom 16.12.2009 – (öffentliche Bekanntmachung vom 13.03.2010) wurde die Verbandssatzung des AZV „Elbaue-Heiderand“ derart geändert, dass das Verbandsmitglied Lutherstadt Wittenberg nur noch einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden kann.

Auch die Regelung in der Verbandssatzung, dass bei einer Einwohnerzahl über 3.000 die Mitgliedsgemeinde einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter entsenden kann, greift nicht. Die aktuellen Einwohnerzahlen betragen:

Ortsteil Seegrehna:	-	831 (Haupt- und Nebenwohnung)
Ortsteil Pratau		1.908 (Haupt- und Nebenwohnung)

Mit der BV 23/2010 musste der Stadtrat eine Entscheidung treffen, ob der Vertreter des OT Pratau oder der Vertreter des OT Seegrehna in die Verbandsversammlung entsendet wird.

Neu zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die gesetzliche Regelung im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 im § 85 Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und Eingliederung von Zweckverbänden den rechtlichen Rahmen für die Schaffung von größeren Strukturen bezüglich der Trink- und Abwasserzweckverbände vorgibt. Es ist zu erwarten, dass dieser Prozess in der kommenden Legislaturperiode realisiert wird. Für diesen Prozess ist es erforderlich, dass der Vertreter der Lutherstadt Wittenberg sachkundig ist.

Anhand dieser BV und dem wiederholt behandelten Austrittersuchen wird deutlich, dass es wichtig ist, dass der eine Vertreter in der Verbandsversammlung die Gesamtinteressen der Lutherstadt Wittenberg vertritt.

Zu beachten ist dabei, dass die gesetzliche Regelung im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 im

§ 85 Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und
Eingliederung von Zweckverbänden

den rechtlichen Rahmen für die Schaffung von größeren Strukturen bezüglich der Trink- und Abwasserzweckverbände vorgibt. Es ist zu erwarten, dass dieser Prozess in der kommenden Legislaturperiode realisiert wird. Für diesen Prozess ist es erforderlich, dass der Vertreter der Lutherstadt Wittenberg sachkundig ist.

II. Beschlussgegenstand

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass folgende Umformulierungen in den Gebietsänderungsverträgen vorgenommen wird:

zu 1.:

- Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Pratau
§ 13 Abwasserbeseitigung

(1) Satz 2: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Pratau mit Beschluss des Stadtrates. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die Besetzung der Stelle, der Ortschaftsrat Pratau erhält ein Vorschlagsrecht.

(2) Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sind.

zu 2.:

- Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Seegrehna
§ 13 Abwasserbeseitigung

(1) Satz 2: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Seegrehna mit Beschluss des Stadtrates. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die Besetzung der Stelle, der Ortschaftsrat Seegrehna erhält ein Vorschlagsrecht.

(2) Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sind.

Rechtliche Grundlagen:

Die Möglichkeit für die Änderung der Gebietsänderungsverträge ergibt sich aus § 22 der Gebietsänderungsverträge ausschließlich zum Ende der Kommunalwahlperiode. Folglich würde die beabsichtigte Änderung der Gebietsänderungsverträge nicht in die bestehende Vertreterentsendung eingreifen, für die nach der Kommunalwahl erforderliche Neuwahl der Vertreter jedoch die Auswahlmöglichkeit erweitern.

§ 22 Revisionsklausel

Die Vorschriften dieses Vertrages kann die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Ortsausschuss (Ortsrat, § 21 Abs. 3) ändern oder aufheben. Die Änderung oder Aufhebung ist nur zum Ende einer Kommunalwahlperiode zulässig.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 44 (3) Ziffer 14 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung, da die Änderung der Gebietsänderungsverträge den gleichen Formvorschriften folgen muss, wie deren Abschluss.

Allerdings bedarf die beabsichtigte Änderung der Gebietsänderungsverträge unter Beachtung der §§ 17 und 18 GO LSA nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

III. Anlage:

- Wassergesetz (WG LSA § 85)
- Auszüge §13 der Gebietsänderungsverträge Pratau und Seegrehna
- **Protokollauszüge der Ortschaftsratsitzungen Seegrehna vom 07.04.2014 und Pratau vom 23.04.2014**